

gegen in Verbindung mit dem Worte „Tun“ stets ein Wirken des Tätigen.

Sprechen wir nun von einer „Kausalität“ des „Tuns“, so meinen wir das „Tun“ als wirkende Bedingung für besondere Wirkungen. Sprechen wir aber von einer „Kausalität“ des „Unterlassens“, so stehen wir zu dem Irrtume, daß „Unterlassen“ ein besonderes „Tun“, ein besonderes „Wirken“ sei. Haben wir jedoch erkannt, daß „Unterlassen“ ein „Nicht-Wirken“ ist, so kann von einer „Kausalität“ des Unterlassens, d. h. von „Unterlassen als wirkender Bedingung“ nicht mehr gesprochen werden. Wird trotz solcher Erkenntnis von einer „Kausalität des Unterlassens“ gesprochen, so ist nicht von eigentlicher „Kausalität“, d. h. von „in einem Wirken die wirkende Bedingung abgeben“, die Rede, sondern von der Tatsache, daß das jedem Unterlassenden zugehörige Wider-Wollen eine Wider-Bedingung für besondere Wirkungen oder auch eine Förder-Bedingung für besondere Wirkungen darstellt. „Wider-Bedingung sein“ und „Förder-Bedingung sein“ sind nun, wie sich aus schon Gesagtem ergibt, zwar besondere Beziehungen von Allgemeinen zu besonderen Wirkungen, aber eben keineswegs „Wirkenbeziehungen“, vielmehr ist „Wider-Bedingung sein“ hinsichtlich besonderer Wirkung eine „Ausschließlichkeits-Beziehung“ und „Förder-Bedingung sein“ im Besonderen die „Ausschließlichkeits-Beziehung“ eines Allgemeinen zu einer Wirkung, durch welche eine andere Wirkung ausgeschlossen wäre. Wenn also auch von einer „Kausalität des Unterlassens“ nicht gesprochen werden kann, so ist doch das „Unterlassen“ keineswegs überhaupt ohne Beziehung zu künftigem Geschehen, da nach einem Unterlassen Wirkungen eintreten, die zwar im Unterlassen nicht ihre wirkende oder grundlegende Bedingung haben, aber dennoch nicht eingetreten wären, wenn nicht „unterlassen“ worden wäre. Aus diesem Sachverhalte erklärt es sich auch, daß „Unterlassen“ ein Wertallgemeines sein kann, daß in zahlreichen Fällen „Unterlassen“ beansprucht wird und wegen eines „Nicht-Unterlassens“ ungünstige Zurechnung stattfindet.

Als „Verhaltens-Folgen“ bezeichnen wir alle Wirkungen, welche „wegen“ besonderen Verhaltens eingetreten sind, also in jenem Verhalten ihre wirkende Bedingung oder Förderungs-Bedingung hatten, als „Verhaltens-Wider-Folgen“ bezeichnen wir hingegen alle Wirkungen, welche wegen besonderen Verhaltens nicht eingetreten sind, also in jenem Verhalten ihre Wider-Bedingung hatten. Die „Folgen“ und „Wider-Folgen“ eines Verhaltens können aber wieder sein entweder a) Wirkungen, welche in jenem Verhalten-Seelenaugenblicke emotional gedacht, also entweder „beabsichtigt“ oder „wider-beabsichtigt“ waren — „emotional gedachte Verhaltens-Folgen und Verhaltens-Wider-Folgen“ —, oder b) solche